

Anmeldung Faschingsumzug 2026

Maidbronner Faschingsgilde im SV Maidbronn

Dieses Schreiben ausfüllen und unterzeichnet baldmöglichst an folgende Adresse zurücksenden:

Faschingszug Maidbronn

Jens Urbaniec, Ringstr. 12, 97222 Rimpar,
E-Mail jens_urbaniec92@t-online.de

Aufstellung: wie gewohnt – Wiesenstraße

Zugstrecke: Wiesenstraße – Riemenschneiderstraße – Adam-Bausenwein-Straße -
Albin-Jörg-Straße – und zurück

Unser Verein/Gruppe (unten stehend aufgeführt) nimmt am Faschingszug in Maidbronn teil:

Am

17.02.2026 um 14:11 Uhr

Name der Gruppe:

Wir nehmen mit ca. Personen teil: _____

Fußgruppe: _____

Fußgruppe mit kl. Wagen: _____

Elferratswagen o.ä.: _____

Musik: _____

Motto: _____

Richtlinien für den Maidbronner Faschingszug

1. Anmeldung: Für die endgültige Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe eine Aufsichtsperson, die mindestens 23 Jahre alt ist, schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden. Sie ist verbindlicher Ansprechpartner für den Veranstalter und die Sicherheitsbehörden. Die Kenntnisnahme der aktuellen Umzugsordnung sowie aller Hinweise für den Faschingszug wird vorausgesetzt. Diese Aufsichtspersonen müssen während der Aufstellung und des Umzuges in der Gruppe bzw. am Wagen anwesend sowie telefonisch erreichbar sein und werden für ihre/n gemeldete/n Gruppe/Wagen in die Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzbestimmungen, die Umzugsordnung oder Auflagen des Marktes Rimpar sowie des Veranstalters festgestellt werden. Wenn kein Verantwortlicher benannt wird oder die Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, kann keine Teilnahme erfolgen. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss von Teilnehmern vor, soweit diese gegen die aktuelle Umzugsordnung oder Auflagen verstoßen.

2. Jugendschutz: Grundsätzlich verboten ist den Verantwortlichen des Faschingszuges die Ausgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmitteln, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten. Darunter fallen z. B. auch Alkopops und Liköre! Erlaubt sind den am Faschingszug teilnehmenden Gruppen die Ausgabe von Bier, Wein, Sekt, Glühwein und alle nichtalkoholischen Getränke. Von den Verantwortlichen sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Erkennbar betrunkene Personen der mitwirkenden Gruppen dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

3. TÜV-Pflicht: Für folgende Faschingswägen ist eine technische Überprüfung zwingend erforderlich:

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden

Fahrzeuge, auf diesen Personen befördert werden

Fahrzeuge, die breiter als 2,55 Meter sind

Fahrzeuge, die höher als 4,00 Meter sind

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein, den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.

Unabhängig von der für den Umzug selbst getroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort in verkehrssicherem Zustand sein, d. h. die lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit, die Beleuchtung funktionstüchtig und sichtbar sein. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss an den Faschingswagen (Anhänger) eine stabile Verkleidung, die möglichst weit heruntergezogen ist, als Schutzmaßnahme gegen Hineinspringen und Unterkriechen von Personen vorhanden sein. Das Verkleiden der Zugmaschinen wird empfohlen, sofern hierdurch keine Einschränkungen der Betriebserlaubnis eintreten. Für die Verkehrssicherheit des Zugfahrzeuges ist der Halter bzw. der Fahrzeugführer verantwortlich. Durch die Verkleidung der Fahrzeuge sowie die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die

Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. An jedem teilnehmenden Faschingswagen (Anhänger) muss - auch wenn alle Räder verkleidet sind - links und rechts je ein geeigneter „Wagenbegleiter“ zur Absicherung mitlaufen. Die Wagenbegleiter haben besonders auf den Zwischenraum zwischen Zugmaschine und Anhänger zu achten. Diese Personen müssen als solche erkennbar und mit einer Warnweste ausgestattet sein. Wagenbegleiter müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht alkoholisiert sein. Rad- bzw. Wagenbegleiter sind zwingend erforderlich. Der jeweilige Rad- bzw. Wagenbegleiter ist für die Sicherheit am Rad bzw. am Wagen verantwortlich. Die Fahrzeuge dürfen nicht breiter als maximal 3,00 m sein. Das TÜV-Gutachten für die oben genannten Wagen muss auf Verlangen dem Veranstalter vorgezeigt werden. Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen und für die kein vorgeschriebenes TÜVGutachten vorliegt, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der benannte Verantwortliche kann bei Nichtbeachtung der Auflagen und sich daraus ergebender Folgen in die Verantwortung genommen werden.

4. Versicherung: Für selbst verursachte Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nicht! Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort ist nicht in der Versicherung des Veranstalters enthalten. Diese erfolgt auf eigenes Risiko.

5. Lärmschutz: Die Musikanlagen auf den Wagen sind während des gesamten Veranstaltungsverlaufs in angemessener Lautstärke (max. 92 Dezibel) zu betreiben. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass vor oder hinter dem Wagen eingeteilte Musikgruppen nicht übertönt werden. Bei musikalischen Darbietungen jeglicher Art haben sich die Teilnehmer eigenverantwortlich um eine Anmeldung bei der GEMA zu kümmern.

Haftungsregeln: Der SV Maidbronn Abt. Faschingsgilde, deren Vorsitzende und andere Repräsentanten sowie alle vom Faschingszug zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogenen Personen haften nicht für die Schäden, die durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeit der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit zu.

Haftungsausschluss: Die Teilnehmer stellen den Veranstalter vom Faschingszug Maidbronn von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Hiermit melde ich meine Gruppe verbindlich für den Faschingszug Rimpär an. Der Verantwortliche ist verpflichtet, von Zuschauern vermeidbare Gefahren nach Möglichkeit fernzuhalten. Deshalb muss er bei seinen Umzugsteilnehmern für die Beachtung und Durchsetzung der Verhaltensmaßnahmen Sorge tragen. Die vorgenannten Richtlinien werden anerkannt und an die Teilnehmer weitergegeben. Die Teilnahme ist nur mit unterschriebener Anmeldung möglich. Teilnehmer (Verein, Organisation, etc.)

Aufsichtsperson/Verantwortlicher (mind. 23 Jahre alt) Name

Straße; Hausnummer

PLZ; Wohnort

Handy-NR.: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift Aufsichtsperson/Verantwortlicher

Bei Fragen rund um den Faschingszug wenden Sie sich bitte an unseren Zugmarschall: Jens Urbaniec Tel.: 0177 2891279